

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VEREINBARUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SANITÄTSWACHDIENSTEN

### § 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen. Vereinbart wird ein Sanitätswachdienst auf Basis der Gefährdungsanalyse. Die daraus ermittelten Anzahlen an Helfern und Fahrzeugen dient als Grundlage zur weiteren Planung.
2. Die Bereitstellung eines Arztes / Notarztes dient der vorsorglichen Vorhaltung für Notfälle und nicht der Regelversorgung. Eine darüber hinausgehende ärztliche Versorgung erfolgt, bei Bedarf, im Rahmen der Regeln für ärztliche Leistungen und wird auch gemäß diesen mit den Krankenkassen oder Privatpatienten abgerechnet.
3. Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten. Darüber hinausgehende Transporte erfolgen, bei Bedarf im Rahmen der Regeln des öffentlichen Rettungsdienstes und werden auch gemäß diesen mit den Krankenkassen oder Privatpatienten abgerechnet.

### § 2 Gefährdungsanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer vom Veranstalter zu erstellenden umfassenden Gefährdungsanalyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials aus der Basis der Risikoanalyse
2. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahren-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
3. Die Gefährdungsanalyse dient zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte und Mittel.
4. Der Veranstalter stellt dem DRK alle dieser Gefährdungsanalyse zugrundeliegenden Informationen und Einschätzungen zur Verfügung, damit das DRK diese von seiner Seite aus bewerten kann.
5. Die Gefährdungsanalyse ist ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von jeglicher Haftung.

### § 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefährdungsanalyse ermittelte, erforderliche und angemessene Anzahl an Personal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungs-kräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge dem beschriebenen Leistungsumfang zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungsprozesse, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung und den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
  - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
  - die Zugangsregelung, -kontrolle, sowie Maßnahmen gegen Brandgefahr
  - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung darin erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurden.

### § 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung ist der Veranstalter verpflichtet dem DRK die Gefährdungsanalyse (§ 2) rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, d.h. spätestens 6 Wochen vorher, mit mind. folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
  - die genaue Art der Veranstaltung und deren Zeitplan und Programmablauf
  - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten; ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
  - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
  - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde
  - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten
  - polizeiliche und / oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist, hierzu zählen auch Auflagen von Genehmigungsbehörden und sonstige Informationen, die relevant sein könnten
  - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines Verantwortlichen Ansprechpartners für die Mitarbeiter des DRK
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung, d.h. spätestens am Vortag, Angaben machen über:
  - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
  - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
  - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
  - Möglichkeit einer Versorgung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung
3. Der Veranstalter ist verpflichtet alle tatsächlichen und zu erwartenden Änderungen, d.h. auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der unter §4.1 und §4.2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
4. Bei Änderungen während des Einsatzes, bzw. im Verlauf der Veranstaltung und sich daraus ergebenden Veränderungen in der Risikoanalyse, ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachalarmierung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren. Der Veranstalter ist hierüber unverzüglich zu informieren.

### § 5 Haftungsbegrenzung

1. Für vom DRK zu vertretende Sachschäden, wird bis zu einem Betrag von EUR 0,75 Mio je Schadensereignis gehaftet, maximal jedoch für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder darunter geschlossenen EINZELVERTRÄGEN bis zu einem Betrag von EUR 1,5 Mio pro Kalenderjahr. Das DRK haftet jedoch in keinem Fall für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Verlust von Daten und Informationen,

Finanzierungsaufwendungen. Für Personenschäden haftet das DRK nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

- Das DRK wird jedoch vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach §4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderung nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einer Großschadenslage und einem entsprechenden Einsatzauftrag der öffentlichen Gefahrenabwehr an das DRK, den Sanitätswachdienst auf eine Mindeststärke zu reduzieren. Dies betrifft keine individualmedizinischen Einsätze der Notfallhilfe des DRK. Der Veranstalter ist darüber unverzüglich zu informieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen aber auch dann vergütet werden.

#### **§ 6 Kosten und Vergütung**

- Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes im Rahmen des vorher vereinbarten Umfangs wird im Vertrag eine Vergütungsregelung getroffen werden
- Wird zwischen dem DRK und dem Veranstalter für die Durchführung eines Sanitätswachdienstes eine Vergütung vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK ab, die sich aus der Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung oder Durchführung des Sanitätswachdienstes nach §4.3 und §4.4 erforderlich werden. Diese sind dann, unabhängig von einer eventuell getroffenen gesonderten Vergütungsregelung nach den Sätzen des §6.3 zusätzlich zu berechnen.
- Für Ad-Hoc während der Durchführung des Sanitätswachdienstes zusätzlich erforderlich werdende Einsatzkräfte und Einsatzmittel (§4.4) werden zusätzlich zu der getroffenen pauschalen Vergütungsregelung im Vertrag, folgende Pauschalsätze berechnet:
  - 25,- € pro Stunde pro Hilfe, unabhängig von Ausbildungsstand
  - 50,- € pro Stunde pro Arzt/Notarzt
  - 200,- € pro Tag pro Einsatzfahrzeug, ohne Besatzung, unabhängig vom Fahrzeugtyp.
- Verlängert sich die Einsatzzeit des Sanitätswachdienstes gegenüber der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit, so werden die zusätzlich anfallenden Stunden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Anwesenheit der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort, und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- Bei kurzfristiger Beauftragung wird dem Veranstalter eine Mehraufwandpauschale in der folgenden Staffelung berechnet:
  - bis 28 Tage vor der Veranstaltung 20%
  - bis 13 Tage vor der Veranstaltung 50%
  - bis 6 Tage vor der Veranstaltung 100%

#### **§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen**

- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien abgezeichnet werden.
- Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.
- Wenn der Veranstalter feststellt, dass sich der Umfang der Veranstaltung stark reduziert oder die Veranstaltung ausfallen muss, ist bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Reduzierung des vereinbarten Umfangs möglich. Dieses muss in Schriftform gegenüber dem DRK erklärt werden  
Nach diesem Zeitpunkt ist der in der Vereinbarung aufgeführte, bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt ggf. angepasste Leistungsumfang zu vergüten.
- Der Veranstalter kann gemäß §7.3 oder den Bedingungen einer Zusatzvereinbarung gemäß §7.1, von der Inanspruchnahme des Sanitätswachdienstes zurücktreten.  
Die Verantwortung für die ausrichtende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Dieser ist in diesem Fall von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit.
- Das DRK hat das Recht, eine größere Zahl von Einsatzkräften und Einsatzmitteln zum Einsatz zu bringen als in den Leistungskennzahlen der Vereinbarung aufgeführt.  
Solange kein Verstoß gegen §4.3 oder eine Ausweitung gemäß §4.4 vorliegt, darf dieses dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt werden und es besteht im Gegenzug aber auch kein Anspruch des Veranstalters auf die höhere Präsenz vor Ort.
- Die „Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums vom 2. Oktober 2000 zur Einsatzplanung für Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen – Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose mit Stand vom 1. Mai 2001“ (Risikoanalyse) sind dem Veranstalter bekannt, bzw. werden vom DRK auf Anfrage zur Verfügung gestellt; sie stellen die Basis der Gefährdungsanalyse dar.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, sowie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.